



AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 6/2020

30. Jahrgang

13. März 2020

Inhaltsverzeichnis

- 12** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die 5. Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 14.10.2008, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 10.12.2019

- 13** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2020 stattfindenden Wahlen der Vertretung der Kreisstadt Mettmann sowie der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

- 14** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 147 - Karpendeller Weg / August-Burberg-Straße

- 15** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Verlust des Dienstausweises Nr. 658

12

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die 5. Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 14.10.2008, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 10.12.2019

Aufgrund § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW, S. 202, in Kraft getreten am 24.04.2019), hat der Rat der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

Die §§ 14 und 22 der Geschäftsordnung erhalten die folgende neue Fassung:

§ 14

Behandlung von Anträgen und Vorlagen

- (1) Beschlüssen des Rates muss ein Antrag oder eine Vorlage der Verwaltung zugrunde liegen.
- (2) Jeder Antrag ist von dem Antragsteller oder einem bevollmächtigten Ratsmitglied vorzutragen und zu begründen. Vorlagen werden vom Bürgermeister, den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes oder einem vom Bürgermeister beauftragten Angehörigen der Stadtverwaltung vorgebracht und begründet.
- (3) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion gestellt werden. Sie müssen mindestens zwölf Werktage vor der Sitzung mit einem Beschlussvorschlag und einer Begründung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen. Ihre Übersendung richtet sich nach der jeweiligen Form der Bereitstellung gem. § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.
- (4) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen, einzelnen Ratsmitgliedern oder dem Bürgermeister eingebracht werden. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (5) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (6) Anträge von wesentlicher finanzieller Bedeutung sollen nur nach vorheriger Beratung im Haupt- und Finanzausschuss erörtert werden.
- (7) Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in öffentlicher Sitzung gestellt und entschieden. Die Begründung und Beratung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 22

Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohnerfragestunde wird jeweils zu Beginn der Ratssitzung (als Standard – TOP 2) abgehalten. Die Dauer von 30 Minuten sollte nicht überschritten werden. Sofern keine Fragen vorliegen, wird die Sitzung entsprechend der Tagesordnung weitergeführt.

(2) Jeder Einwohner ist berechtigt, Fragen zu stellen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Mettmann beziehen. Ferner kann jeder Einwohner während der Einwohnerfragestunde auch eine Frage zur Tagesordnung stellen. Diese wird im Rahmen der anschließenden Beratung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt seitens Rat und Verwaltung aufgegriffen.

(3) Die gestellten Fragen werden vom Bürgermeister – gegebenenfalls ergänzt um Anmerkungen von Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes - beantwortet. Die Fraktionen sind zu Stellungnahmen berechtigt. Eine Beantwortung ist nicht zulässig, wenn datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung, die vom Rat der Kreisstadt Mettmann am 10.12.2019 unter Tagesordnungspunkt 15.a und 15.b beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 09.03.2020

Der Bürgermeister

gez.

Thomas Dinkelmann

13

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2020 stattfindenden Wahlen der Vertretung der Kreisstadt Mettmann sowie der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. N W. S. 592, 967), in der derzeit gültigen Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken, aus den Reservelisten und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Kreisstadt Mettmann auf. Dabei weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Kreisstadt Mettmann im Rathaus, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung ausgegeben werden. Die Vordrucke können ferner jederzeit in elektronischer Form über nachfolgenden Link <https://www.votemanager.de/parteienkomponente> abgerufen werden, so dass diese maschinell ausgefüllt, ausgedruckt und unterschrieben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie 46b und 46d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70 in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 25, 26 und 31 sowie 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern, ohne Reserveliste) eingereicht werden.
- 1.2. Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt wurde. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber.

Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin und Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen und Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen bzw. Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Versammlungsleitung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmende gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 1.3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach sowie die Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers; bei Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1, 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin bzw. ein Unterzeichner ihre bzw. seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den die Kandidatin oder der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für den Wahlvorschlag von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, welche die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Muss der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei ausgegeben. Die Abgabe ist auch als Datei im PDF-Format möglich, so dass die Formblätter auch maschinell ausgefüllt und ausgedruckt werden können. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken;
- die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben den Unterschriften sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der Hauptwohnung der Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben;

- für alle Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie im Wahlbezirk wahlberechtigt sind. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechtes sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für andere eine Bescheinigung des Wahlrechtes beantragt muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt;
- jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und eine Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den Bewerber ist zulässig;
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.2. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat. Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages;
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden;
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechtes der Unterzeichnenden, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss;

- sofern sich Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben eine Bescheinigung über ihr Dienst- und Beschäftigungsverhältnis, sowie im Falle des § 13 Abs. 1 S. 1 Buchstaben b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1. Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder der Wählergruppe unterzeichnet sein.

3.2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Den Namen der Partei oder Wählergruppe, welche die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach sowie die Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers; bei Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmenden nach § 13 Absätze 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber in einem Wahlbezirk oder für eine bzw. einen auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin oder aufgestellten Bewerber sein soll.

3.3. Soll eine Bewerberin oder ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für eine auf der Reserveliste aufgestellte andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- Den Familien- und Vornamen der zu ersetzenden Bewerberin oder des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die zu ersetzende Bewerberin bzw. der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

3.4. Reservelisten der hier unter Ziffer 1.3 geführten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von 1 von Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 100 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterschrieben sein (§ 16 Abs. 1 S. 3 KWahlG). Die erforderliche Anzahl beträgt für die Kreisstadt Mettmann 31 Wahlberechtigte.

3.5. In den Fällen nach Ziff. 3.4 dieser Bekanntmachung sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. 2.1 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber ist auf der Reserverliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

4. Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

4.1. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber entsprechend. § 15 Abs. 2 S. 3 i.V.m § 46d Abs. 1 KWahlG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens fünf Mal so viel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen. Für die Kreisstadt Mettmann sind dies entsprechend 220 Wahlberechtigte (Stand: 13.02.2020). Dies gilt nicht, wenn damit der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

4.2. Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister bzw. zur Landrätin oder zum Landrat in mehreren Gemeinden oder Kreisen kandidieren.

4.3. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame Bewerberin oder gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keine andere Bewerberin und keinen anderen Bewerber wählen als den gemeinsam zur Wahl vorgeschlagenen.

4.4. Gemäß § 75b Abs. 2 S. 1 KWahlO soll der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach sowie die Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 S. 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; § 46d Abs. 1 S. 2 KWahlG bleibt unberührt. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschriften von Vertrauensperson und stellvertretender Vertrauensperson hervorgehen.

- § 26 Abs. 3 KWahlO gilt sinngemäß. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben.
- § 26 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 KWahlO gilt unter der Maßgabe sinngemäß, dass die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO abzugeben ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber darauf zu versichern hat, dass sie oder er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister oder zur Landrätin bzw. zum Landrat kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Muster der Anlage 13b zur KWahlO zu verwenden. Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10c zur KWahlO abgegeben werden.
- Für gemeinsame Wahlvorschläge (§ 46d Abs. 3 und 4 KWahlG) gilt § 75b Abs. 2 bis 4 KWahlO entsprechend. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG erfüllt.

5. Einreichungsfrist und Wahlbezirke

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Kreisstadt Mettmann sind bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter der Kreisstadt Mettmann einzureichen (Ausschlussfrist).

Als Wahltermin ist Sonntag, der 13.09.2020 bekannt gemacht. Demzufolge ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis Donnerstag, den 16.07.2020, 18:00 Uhr, möglich.

Es wird darum gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, um eventuell bestehende Mängel, welche die Gültigkeit von Wahlvorschlägen berühren, rechtzeitig beheben zu können.

Das Wahlgebiet ist in zwanzig Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde durch Aushang im Rathaus (vereinfachte Bekanntmachung nach § 6 KWahlG i.V.m § 83 Abs. 4 KWahlO) in der Zeit vom 31.01.2020 bis 14.02.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Einteilung des Wahlgebietes kann zudem über die Homepage der Kreisstadt Mettmann eingesehen werden.

Mettmann, den 11.03.2020

gez.
Dinkelmann

Wahlleiter

14

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 147 - Karpendeller Weg / August-Burberg-Straße

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 04. März 2020 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 147 - Düsseldorf / Donaustraße - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 7 - Karpendelle. Es liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 17 und wird begrenzt (im Uhrzeigersinn)

- im Norden durch die bis zum Verlauf der westlichen Grenze des Düsseldorf verlängerte südliche Grenze des Grünzuges sowie die nördliche Grenze der Grundstücke Rheinstraße Nr. 42 bis zum Beginn der gebogenen östlichen Grenze des Flurstücks, einer Verbindung von diesem Punkt zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 1333, der nördlichen Grenze des Grünzuges bis etwa zur Mitte der rückwärtigen Grenze des Grundstücks Lönsweg Nr. 51,
- im Osten durch eine von diesem Punkt aus nach Süden verlaufende gerade Verbindungslinie zur nördlichen Grenze des Flurstücks 3468 (Rheinstraße Nr. 32-40), die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 3468 (Rheinstraße Nr. 32-40), die nördliche und westliche Grenze des Wendehammers Rheinstraße bis zur nördlichen Grenze des Fußweges zwischen der Rheinstraße und dem Fußweg Oderstraße (Flurstück 6017),
- im Süden durch die nördlichen Grenzen des Fußweges Oderstraße, der Oderstraße (einschließlich des Wendehammers) bis zum Düsseldorf, verlängert bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 3512 (Teil der Grünfläche angrenzend an Garagen südlich Grundstück Düsseldorf Nr. 115), der südlichen Grenzen dieses Flurstücks, des Grundstücks Düsseldorf Nr. 115 sowie des Flurstücks 3469,
- im Westen und der westlichen Grenze Grundstücke Düsseldorf Nr. 115 - 141 bzw. der daran angrenzenden rückwärtigen Gartenflächen (dies entspricht den westlichen Grenzen der Flurstücke 3469, 3470, 3471, 3472, 3996, 3473, 3474, 3475, 3476), verlängert bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 3947, sowie der westlichen Grenzen der Flurstücke 3947, 3645, 3647, 3727 (Grundstücke Düsseldorf Nr. 147 - 149) sowie der Flurstücke 3728, 3729 bis zum Verlauf der westlichen Grenze des Düsseldorf.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, Voraussetzungen für künftige bauliche Entwicklungen zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Daher wird auf eine Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichtes und die Zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 147 - Düsselring / Donaustraße - wird mit Begründung und der Artenschutzrechtlichen Untersuchung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

23.03 2020 bis 28.04. 2020 einschließlich

im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags			von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Folgende wesentliche Umweltinformation (Fachgutachten / Stellungnahmen) steht zur Verfügung:

FACHGUTACHTEN	VERFASSER	THEMATISCHER BEZUG
Artenschutzrechtliche Prüfung	ISR Haan Februar 2019	Bestandsermittlung, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, ergänzende Untersuchungen bei späteren konkreten Bauvorhaben, Gehölz-Rodungen nur zwischen Oktober und Februar

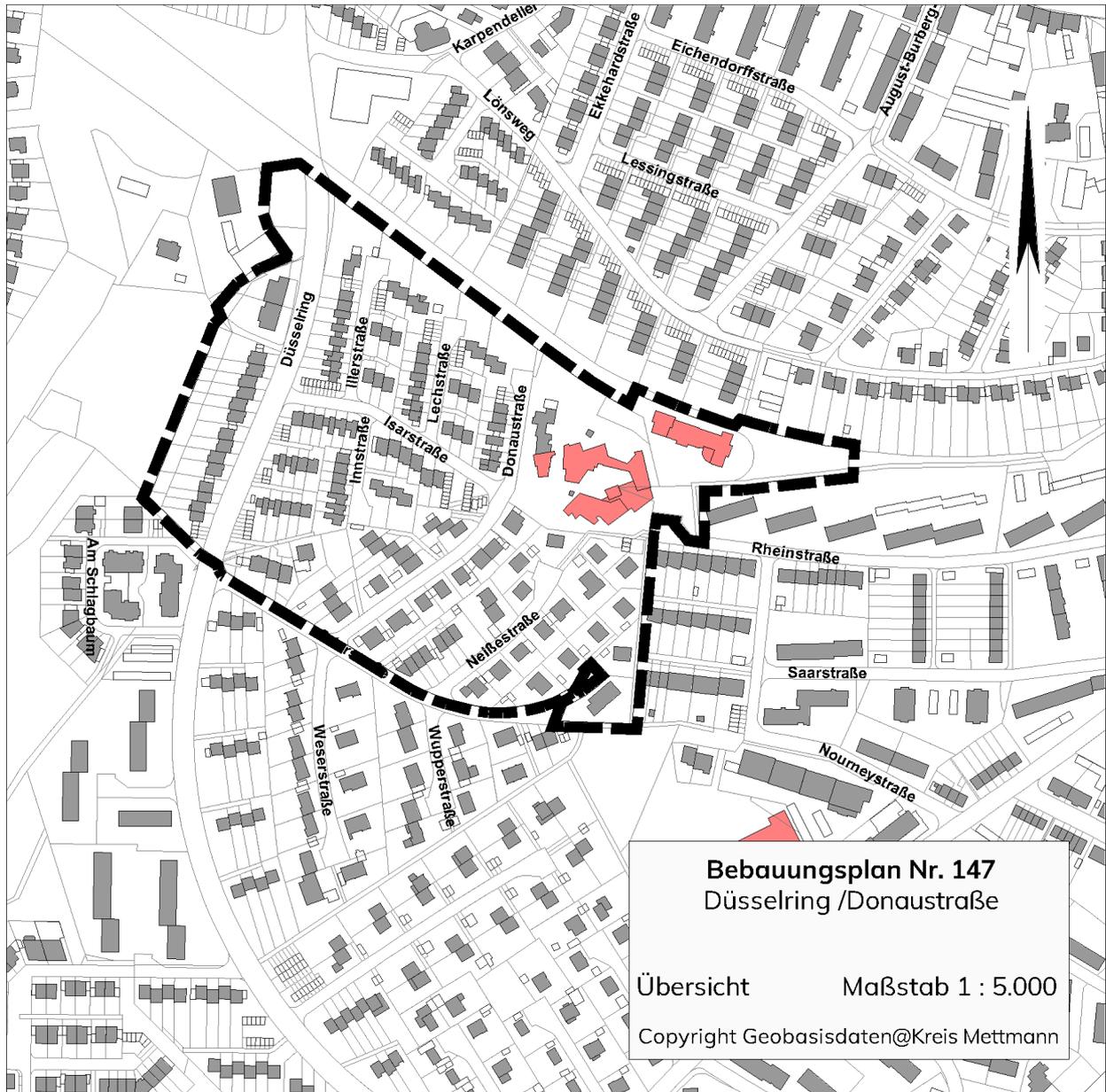
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, zur Niederschrift im Amt für Stadtplanung und Vermessung oder per Mail an stadtplanung@mettmann.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 11.03.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Geschorec



15

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

**über den
Verlust des Dienstausweises Nr. 658**

Der von der Stadt Mettmann für ein Mitglied des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse - Krisenstab SAE - ausgestellte Dienstausweis Nr. 658 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Mettmann, 10.03.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Stang